

FACHOBERSCHULE FÜR GESTALTUNG

Die Fachoberschule der Eugen-Kaiser-Schule bietet interessierten Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen die Möglichkeit, in ein oder zwei Jahren die Fachhochschulreife zu erwerben.

Für Schülerinnen und Schüler, die direkt nach der Klasse 10 in die Fachoberschule eintreten, dauert die Ausbildung insgesamt zwei Jahre. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder gleichwertiger Berufstätigkeit können in nur einem Jahr Vollzeitunterricht zur Allgemeinen Fachhochschulreife geführt werden.

Die Ausbildung endet mit der Fachhochschulreifeprüfung. Der erfolgreiche Absolvent erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife, das u. a. zum Studium an einer Fachhochschule oder in einem „konsekutiven Studiengang“ bzw. einem Bachelor-Studiengang an Universitäten berechtigt; Absolventen der Organisationsform A steht alternativ zum Studium der Weg in eine qualifizierte Berufsausbildung offen. Die Fachhochschulreife ist u. a. auch für den Einstieg in die Offizierslaufbahn bei der Bundeswehr bzw. den gehobenen Polizeidienst erforderlich.

Organisationsform A (Ausbildungsdauer zwei Jahre)

Erster Ausbildungsabschnitt A I (Jahrgangsstufe 11): Zwei Tage pro Woche Unterricht in allgemeinen und schwerpunktbezogenen Fächern (ca. 12 Wochenstunden), ein einjähriges Praktikum in einem Betrieb.

Zweiter Ausbildungsabschnitt A II (Jahrgangsstufe 12): Vollzeitunterricht an 5 Tagen in der Woche mit ca. 31 Wochenstunden Unterricht; davon entfallen ca. 40 % auf den Schwerpunktbereich und ca. 60 % auf die allgemein bildenden Fächer.

Aufnahmevoraussetzungen / einzureichende Unterlagen A-Form

1. Mittlerer Abschluss, mindestens zweimal befriedigende Leistungen in einem der folgenden Fächer: Deutsch, Englisch und Mathematik; in keinem der genannten Fächer darf die Leistung schlechter als ausreichend sein oder die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe. Dieser Nachweis ist spätestens am ersten Unterrichtstag vorzulegen.
2. Eignungsfeststellung (Gutachten der abgebenden Schule über die Eignung)
3. Schriftliche Zusage über das Vorhandensein eines Praktikumsplatzes. (Dieser Nachweis muss spätestens zu Beginn der Sommerferien vor dem jeweiligen Schuljahresbeginn vorgelegt werden!)
4. Bescheinigung über eine Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule
5. Die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis einer hinreichenden gestalterischen Befähigung voraus. Der Nachweis erfolgt durch einen zusätzlichen fachspezifischen Eignungstest. Wer in diesem Eignungstest mindestens befriedigende Leistungen erzielt und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann in die Fachrichtung Gestaltung aufgenommen werden.

Organisationsform B (Ausbildungsdauer ein Jahr)

Zweiter Ausbildungsabschnitt B II (Jahrgangsstufe 12): Vollzeitunterricht an 5 Tagen in der Woche mit ca. 31 Wochenstunden Unterricht; davon entfallen ca. 40 % auf den Schwerpunktbereich und ca. 60 % auf die allgemein bildenden Fächer.

Aufnahmevoraussetzungen / einzureichende Unterlagen B-Form

1. Mittlerer Abschluss, mindestens zweimal befriedigende Leistungen in einem der folgenden Fächer: Deutsch, Englisch und Mathematik; in keinem der genannten Fächer darf die Leistung schlechter als ausreichend sein oder Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe; nicht hinreichende Noten im Mittleren Abschluss können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Notenschnitt von mindestens 3,0 oder einem gleichwertigen Zeugnis mit dem Notendurchschnitt von 3,0 ersetzt werden.
2. Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf
3. Abschlusszeugnis der Berufsschule

In Zweifelsfällen kann die Eignung durch eine Feststellungsprüfung ermittelt werden. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich ebenfalls in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Der Besuch der Berufsschule, die Erfüllung des Grundwehrdienstes, die Absolvierung eines sozialen Jahres oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubes gelten nicht als Unterbrechung.

Anmeldung / Fristen

Die Anmeldung zur Fachoberschule erfolgt jeweils bis zum 31. März für das im August/September beginnende Schuljahr. Im Falle eines direkten Übergangs von der Klasse 10 in die Fachoberschule erfolgt die Anmeldung durch die abgebende Schule. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wenden sich an ihre Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer bzw. ihre Stufenleiter/innen.

Ausländische Bewerberinnen / Bewerber

Die Zulassung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des Mittleren Abschlusses beschränkt sich die Feststellungsprüfung dann auf die Deutschkenntnisse.

Inhaltliche Übersicht der Themen- und Aufgabenfelder

Nr.	Themen- und Aufgabenfelder	Zeitrichtwerte in Stunden	
		Ausbildungs- abschnitt I	Ausbildungs- abschnitt II
11.1	Gestaltungsgrundlagen	80	
11.2	Gestaltungstechniken I	40	
11.3	Visuelle Kommunikation I	40	
11.4	Gestaltungstechniken II	40	} Wahlpflichtbereich
11.5	Visuelle Kommunikation II	40	
12.1	Freie 2-dimensionale Gestaltung I		80
12.2	Freie 3-dimensionale Gestaltung I		40
12.3	Gestaltung von Lebensräumen		80
12.4	Betrachtung und Beurteilung von Kunst		80
12.5	Angewandte 2- und 3-dimensionale Kunst		80
12.6	Fachrichtungsbezogenes Englisch	} Wahlpflichtbereich	40
12.7	Fachrichtungsbezogenes Deutsch		40
12.8	Fachrichtungsbezogene Mathematik		40
12.9	Konstruktives Zeichnen I		40
12.10	Freie 2-dimensionale Gestaltung II	} Wahlpflichtbereich	40
12.11	Angewandte 2-dimensionale Gestaltung		40
12.12	Konstruktives Zeichnen II		40
12.13	Freie 3-dimensionale Gestaltung II	} Wahlpflichtbereich	40
12.14	Angewandte 3-dimensionale Gestaltung		40